Marktgemeindeamt Wildon

A-2021-1044-00004

Übertragungsverordnung P43 GemO vom 13.01.2021

Kundmachung

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 13.01.2021 erlassen:

Übertragungsverordnung

gem. § 43 Abs. 2 Stmk. Gemeindeordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wildon hat in der Sitzung vom 13.01.2021 beschlossen:

§ 1 Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Gemeindevorstand

Der Gemeinderat überträgt gem. § 43 Abs. 2, im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit, Einfachheit und Kostenersparnis, das ihm zustehende Beschlussrecht in nachstehenden Angelegenheiten durch Verordnung dem Gemeindevorstand:

- den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von drei Prozent der Summe "Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt" des laufenden Haushaltsjahres;
- 2. die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen im Rahmen des Voranschlages, wenn die Kosten (bei regelmäßig wiederkehrenden Vergaben die jährlichen Kosten) im Einzelfall drei Prozent der Summe "Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt" des laufenden Haushaltsjahres nicht übersteigen;
- 3. die Gewährung von Subventionen und anderen Zuwendungen im Rahmen des Voranschlages im Einzelfall bis zu einem Betrag von 0,2 Prozent der Summe "Erträge des Ergebnisvoranschlages Gesamthaushalt" des laufenden Haushaltsjahres, höchstens jedoch 10.000,00 Euro, sofern die Gewährung nicht in den Wirkungsbereich des Bürgermeisters fällt (§ 45 Abs. 2 lit. I);
- 4. das **Einschreiten bei Gerichten und Verwaltungsbehörden**, sofern dies nicht zur laufenden Verwaltung (§ 45 Abs. 2 lit. c) gehört, die Bestellung von Rechtsvertretern sowie die Abgabe von Stellungnahmen im Anhörungsverfahren in bestimmten Angelegenheiten;
- 5. die örtliche Festlegung von Nutzungsdauern der Vermögenswerte;
- 6. der Abschluss und die Auflösung von Miet- und Pachtverträgen;
- 7. die Gewährung von **Gehaltsvorschüssen** bis zu drei Monatsbezügen.

Wo in diesem Gesetz von Prozentsätzen der "Summe Erträge des Ergebnisvoranschlags Gesamthaushalt" gesprochen wird, sind darunter jene Erträge des Gesamthaushaltes des jeweiligen Haushaltsjahres inklusive Vergütungen zu verstehen, die der Gemeinderat im Voranschlag festgesetzt hat. Die berechneten Wertgrenzen sind auf Tausender aufzurunden.

§ 2 Übertragung von Angelegenheiten des Gemeinderates an den Bürgermeister

- (a) Der Gemeinderat überträgt in seine Zuständigkeit fallende Angelegenheiten der örtlichen Straßenpolizei durch Verordnung dem Bürgermeister, da dies im Interesse der Zweckmäßigkeit, Raschheit und Einfachheit notwendig erscheint.
- (b) Der Gemeinderat überträgt seine Zuständigkeit zur Entscheidung in folgenden Angelegenheiten ganz, teilweise oder im Einzelfall auf den Bürgermeister:
 - 1. die Entscheidung über **Anträge** auf Zuerkennung der **aufschiebenden Wirkung** im **verwaltungsgerichtlichen Verfahren**, sofern ein solcher Antrag gesetzlich vorgesehen ist:
 - 2. die Entscheidung, ob gemäß § 14 Abs. 2 VwGVG von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wird;
- 3. die Entscheidung, ob ein Widerspruch gemäß § 28 Abs. 3 VwGVG erhoben wird. Der Bürgermeister hat dem Gemeinderat über die im Rahmen der Zuständigkeitsübertragung

getroffenen Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 3 Wertgrenze

Werden Rechtsgeschäfte nach Abs. 2 Z 1 und 2 abgeschlossen, deren Inhalte in einem wirtschaftlichen oder funktionellen Zusammenhang stehen, sind jährliche Entgelte hinsichtlich der Wertgrenze zusammenzuzählen.

§ 4 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt nach Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist in Kraft und gilt bis zur Konstituierung des nächsten Gemeinderates.

Für den Gemeinderat Der Bürgermeister

Karl Kowald

Aushang Amtstafel Wildon

Ausgehängt am 15.01.2021 Aushang bis 31.01.2021 Abgenommen am 01.02.2021